

Volksabstimmung vom **7. März 2010**

→ Übertragung der Spital- und Klinikgebäude
an das **Luzerner Kantonsspital und
die Luzerner Psychiatrie**





Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Luzern den Bericht des Regierungsrates zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte SBS im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe www.lu.ch/download/sbs-daten/20100307.zip. Wenn Sie blind, sehbehindert oder lesebehindert sind und die Berichte des Regierungsrates an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbszh.ch oder 043 333 32 32.

Übertragung der Spital- und Klinikgebäude an das **Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie**



2008 wurden das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie zu selbständigen Anstalten. Das Spitalgesetz sieht vor, dass den beiden Unternehmen auch die Spital- und Klinikgebäude übertragen werden können. Dieser Schritt drängt sich jetzt auf, sieht doch das revidierte Krankenversicherungsgesetz (KVG) eine neue Finanzierung der Spitäler vor. Wurden die Investitionen bisher allein durch die Kantone oder durch die privaten Spitalbetreiber getätigt, werden sie neu direkt über die Fallpauschalen finanziert, wobei es zwischen kantonalen und privaten Spitalern keinen Unterschied mehr gibt. Die Finanzierung erfolgt damit durch die Kantone und die Krankenversicherer gemeinsam. Der Kantonsrat genehmigte die Übertragung der Spitalbauten mit 78 zu 19 Stimmen und unterstellte seinen Beschluss der Volksabstimmung.

Für eilige Leserinnen und Leser	4
Die Abstimmungsfrage.....	5
Bericht des Regierungsrates	6
Beschlüsse des Kantonsrates.....	9
Empfehlung des Regierungsrates.....	10
Abstimmungsvorlage.....	11

Für eilige **Leserinnen und Leser**

Am 26. November 2006 hat das Luzerner Stimmvolk dem Spitalgesetz zugestimmt und damit das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie rechtlich verselbständigt. Die Gebäude bleiben weiterhin im Eigentum des Kantons und wurden den beiden Betrieben vermietet. Im Gesetz ist vorgesehen, dass der Regierungsrat mit Einwilligung des Kantonsrates die Gebäude den beiden verselbständigten Unternehmen übertragen kann. Von diesem Recht hat der Regierungsrat Gebrauch gemacht, und der Kantonsrat hat der Übertragung am 30. November 2009 mit 78 Ja zu 19 Nein zugestimmt.

Die Übertragung der Spitalgebäude ist eine logische Konsequenz des geänderten Krankenversicherungsgesetzes (KVG). Ab 2012 gelten nämlich völlig neue Finanzierungsregeln: Bisher musste der Kanton die Gebäude für die öffentlichen Spitäler alleine finanzieren. Es war deshalb naheliegend, dass er Eigentümer der Gebäude war und auch alleine über das Investitionsbudget bestimmte.

Mit dem geänderten KVG wird ab 2012 fast die Hälfte der Investitionskosten von den Krankenversicherern finanziert. Zudem erhalten die Spitäler die Investitionskosten nicht mehr separat vergütet. Die Abgeltung ist in der Fallpauschale pro Patient mit inbegriffen, die mit dem geänderten KVG eingeführt wird. Mit jeder bezahlten Rechnung erhält das Spital also auch den Anteil für die Investitionskosten.

Neu ist schliesslich auch, dass der Kanton die Privatspitäler in gleichem Mass mitfinanzieren muss wie die öffentlichen, sofern sie auf der Spitalliste des Standortkantons stehen. Mit andern Worten müssen die Kantone also auch dort gut die Hälfte der Investitionskosten mitfinanzieren. Auch das geschieht über die Fallpauschalen.

Hauptziel der KVG-Revision war die Verstärkung des Wettbewerbs unter den Spitälern. Zusätzlich

wurde deshalb auch noch die freie Spitalwahl eingeführt. Künftig können die Patientinnen und Patienten das Spital frei wählen und sich dort behandeln lassen, wo ihnen keine Zusatzkosten entstehen und trotzdem gute Qualität angeboten wird. Für die Spitäler bedeutet dies, dass sie sich den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten rasch anpassen müssen, wenn sie sich im Wettbewerb behaupten wollen.

Würden die Gebäude nicht übertragen, hätten das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie einen grossen Wettbewerbsnachteil insbesondere gegenüber den Privatspitälern. Obwohl diese in gleichem Masse vom Kanton mitfinanziert werden müssen, könnten diese im Gegensatz zu unseren Spitälern ohne langwierige politische Prozesse rasch bestimmen, wo was gebaut werden soll. Aber auch gegenüber den allermeisten öffentlichen Spitälern wären unsere Spitäler im Nachteil. Die Übertragung der Spital- und Klinikgebäude wird nämlich zurzeit in fast allen Kantonen bearbeitet oder wurde bereits vollzogen.

Die Übertragung der Spitalgebäude ändert nichts daran, dass der Kanton auch weiterhin verantwortlich bleibt für die Gesundheitsversorgung der Luzerner Bevölkerung in allen Regionen. Der Regierungsrat und der Kantonsrat haben auch nach der Übertragung der Immobilien vielfältige Möglichkeiten, auf das Leistungsangebot der verselbständigten Spitäler und Kliniken und deren Bauvorhaben Einfluss zu nehmen, insbesondere über das Budget und den Leistungsauftrag. Der Kanton bleibt Eigentümer der rechtlich verselbständigten Spitäler und Kliniken. Auch das Spitalgesetz bleibt in Kraft. Dort wird unter anderem für die Aufhebung bisheriger oder die Errichtung neuer Spitalbetriebe immer ein Dekret des Kantonsrates vorausgesetzt. Dessen Mitwirkung und über das Referendum die Mitsprache der Stimmberechtigten sind also garantiert.

Die Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Der Kantonsrat hat mit Dekret vom 30. November 2009 die vom Regierungsrat beschlossene Übertragung der Spital- und Klinikgebäude vom Kanton an das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie genehmigt. Er hat das Dekret in Anwendung von § 23 Unterabsatz b der Kantonsverfassung der Volksabstimmung unterstellt. Sie können deshalb am 7. März 2010 über die Vorlage abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie der vom Kantonsrat am 30. November 2009 genehmigten Übertragung der Spital- und Klinikgebäude vom Kanton an das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie zustimmen?

Wenn Sie die Vorlage annehmen wollen, antworten Sie mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut des Dekrets (S. 11).



Kantonsspital Luzern, Kinderspital

Bericht **des Regierungsrates**

Weshalb die Spitalgebäude übertragen?

Das 2007 revidierte Krankenversicherungsgesetz (KVG), das am 1. Januar 2012 in Kraft tritt, bringt eine neue Spitalfinanzierung. Investitionskosten der Spitäler werden demnach nicht mehr ausschliesslich durch die öffentliche Hand oder die privaten Spitalbetreiber finanziert, sondern sind Bestandteil der neu eingeführten Fallpauschalen. Öffentliche und private Spitäler sollen zudem alle nach der gleichen Tarifstruktur entschädigt werden, das heisst, Krankenversicherer und Kantone teilen sich in die Kosten.

Die wichtigsten Änderungen:

- Künftig werden nicht mehr die ausgewiesenen Kosten, sondern im Voraus vereinbarte Fallpauschalen (SwissDRG) vergütet (in der Psychiatrie und der Rehabilitation werden es in einer ersten Phase wahrscheinlich Abteilungs- oder Tagespauschalen sein).
- Bestandteil dieser Preise sind neu auch die Investitionskosten. Nach dem bisher geltenden Krankenversicherungsgesetz musste der Kanton die Investitionskosten in

den öffentlichen Spitälern und Kliniken allein finanzieren. Ab 2012 werden die Spitäler und Kliniken die Investitionskostenbeiträge direkt mit der Fallpauschale erhalten. Die Investitions- und Betriebskosten werden also nicht mehr separat abgegolten.

- Auch die Krankenversicherer werden 45 Prozent der Investitionskosten mitfinanzieren müssen, 55 Prozent finanzieren die Kantone.
- Neu ist auch, dass die auf den kantonalen Spitallisten aufgeführten Privatspitäler gleich finanziert werden wie die öffentlichen Spitäler auf der Liste. Bisher mussten die Kantone keine Beiträge an die Privatspitäler leisten. Auch hier werden also die Kantone ab 2012 etwas mehr als die Hälfte der Betriebs- und Investitionskosten (55%) mitfinanzieren müssen.
- Und schliesslich gilt ab 2012 auch die freie Spitalwahl. Die Patientinnen und Patienten können auch ohne Zusatzversicherung unter den auf einer Spitalliste aufgeführten Spitälern wählen, wo sie sich behandeln lassen wollen. Der Kanton muss seinen Kostenanteil an dieses Spital leisten.



Das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie erhalten also ab 2012 knapp die Hälfte der Investitionskosten direkt von den Versicherern, während der Kanton andererseits auch gut die Hälfte der Investitionskosten an die Privatspitäler auf der Spitalliste bezahlen muss.

Übertragung der Immobilien ist notwendig

Damit drängt es sich auf, dass der Kanton die Spital- und Klinikliegenschaften dem Luzerner Kantonsspital und der Luzerner Psychiatrie übergibt. Ansonsten hätten die kantonalen Spitäler schlechtere Marktbedingungen insbesondere im Vergleich mit den privaten Anbietern. Während die privaten Spitäler und Kliniken über den vom Kanton und den Versicherern bezahlten Investitionskostenanteil frei werden verfügen können, wäre dies beim Luzerner Kantonsspital und bei der Luzerner Psychiatrie nicht der Fall, solange der Kanton die Spitalbauten in seinem Besitz hat. Zum unternehmerischen Handeln gehört auch die Verfügungsgewalt über die Immobilien. Nur so erhalten die Unternehmen im verstärkten Wettbewerb den notwendigen Handlungsspielraum und können ihre Strategien rasch und unkompliziert umsetzen.

Die meisten Kantone haben deshalb ihre Spital- und Klinikgebäude bereits den Spitalern übertragen oder arbeiten in diese Richtung.

Das Wichtigste aus dem Übertragungsbeschluss

Welche Gebäude werden übertragen?

Den Unternehmen werden nur diejenigen Gebäude übertragen, die typischerweise zum Spital- oder Klinikbetrieb gehören. Die übrigen Gebäude, wie etwa das Personalhaus, werden den Unternehmen wie bisher vermietet. Die Unternehmen erhalten ein Vorrecht für Miete und Kauf an diesen Gebäuden. Ebenfalls nicht übertragen werden die Gebäude der Luzerner Höhenklinik Montana. Dies wegen der unklaren Zukunftsperspektiven.

Welche Gebäude an das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie übertragen werden und welche beim Kanton verbleiben, ist der Tabelle im Anhang zu entnehmen (S. 12).

Wie werden die Gebäude übertragen?

Die Liegenschaften werden in Form einer Sacheinlage im Baurecht zu Eigentum übertragen. Das Baurecht wird für eine Dauer von 50 Jahren eingeräumt. Der Baurechtszins beträgt für das Luzerner Kantonsspital 1 441 411 Franken pro Jahr, derjenige für die Luzerner Psychiatrie 180 359 Franken (Stand 1. Januar 2009).



Psychiatrie Klinik St. Urban

Zu welchem Wert werden die Gebäude übertragen?

Die Gebäude werden zum Bilanzwert übertragen, der zum Zeitpunkt der Übertragung gilt. Zudem wird ein allfälliger Aufwertungsgewinn auf den Landwerten anlässlich der Neubewertung des kantonalen Verwaltungsvermögens im Jahr 2011 mit dem Übertragungswert verrechnet. Der geschätzte Übertragungswert beträgt demnach für das Luzerner Kantonsspital rund 232 Millionen Franken und für die Luzerner Psychiatrie 21 Millionen Franken. Die definitiven Übertragungswerte der Gebäude können erst zum Übertragungszeitpunkt genau beziffert werden.

Die Unternehmen können selber entscheiden, wo sie das Geld für zukünftige Investitionen aufnehmen wollen. Möglich ist auch ein Darlehen vom Kanton.

Zu welchem Zeitpunkt werden die Gebäude übertragen?

Die Übertragung erfolgt auf den 1. Januar 2011. Alle laufenden und noch nicht vollständig abgeschlossenen Projekte werden auf diesen Zeitpunkt buchhalterisch abgegrenzt. Die Unternehmen müssen die Bauprojekte und alle bereits abgeschlossenen Verträge für Planungs- und Bauarbeiten so übernehmen, wie sie sich im Zeitpunkt der Übertragung präsentieren. Die Übernahme der Baukonzepte und -projekte sowie der Verträge wird Bestandteil der Übergabebedingungen sein. Allfällige zum Zeitpunkt der Übertragung laufende Sonderkredite werden auf den Übertragungszeitpunkt abgerechnet und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Was gilt betreffend Submissionspflicht?

Die Unternehmen sind als öffentlich-rechtliche Körperschaften weiterhin dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt. Die Übertragung der Gebäude ändert daran nichts.

Die zukünftigen Einflussmöglichkeiten des Kantons

Die verselbständigten Unternehmen Luzerner Kantonsspital und Luzerner Psychiatrie gehören weiterhin zu 100 Prozent dem Kanton. Der Einflussbereich des Kantons auf die Spitalgebäude bleibt deshalb auch nach der Übertragung gross:

- Das Spitalgesetz bleibt in Kraft. Darin ist zum Beispiel festgehalten, dass die Errichtung oder die Aufhebung von Spitalbetrieben nur mit Zustimmung des Kantonsrates und der Stimmberechtigten (Referendum) erfolgen darf.
- Die Unternehmen haben alle vier Jahre eine Investitions- und Immobilienstrategie vorzulegen, die vom Regierungsrat genehmigt werden muss.
- Sie haben dem Gesundheits- und Sozialdepartement jährlich die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten in einem über zehn Jahre rollenden Finanz- und Entwicklungsplan nachzuweisen.
- Der Kanton kann einen Sitz im Spitalrat beanspruchen.

- Der Regierungsrat und das Gesundheits- und Sozialdepartement bestimmen weiterhin via Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen, welche Leistungen an welchen Standorten angeboten werden müssen.
- Der Kantonsrat kann weiterhin über die Spitalplanung Einfluss nehmen. Er ist weiterhin zuständig für die Festsetzung des Budgets, und er kann jederzeit über parlamentarische Vorstösse Einfluss auf die Leistungsaufträge nehmen und allenfalls Änderungen des Spitalgesetzes beschliessen. Jährlich wird dem Kantonsrat der Geschäftsbericht unterbreitet.

Finanzielle Konsequenzen

Aufgrund des revidierten KVG erhalten die Spitäler mit jedem abgerechneten Fall auch einen Investitionskostenanteil. Dieser soll für alle Spitäler auf einer Spitalliste gleich hoch sein. Der Übertragungspreis orientiert sich an dieser Grösse. Die Spitäler werden deshalb etwa gleich viel Geld für Investitionen zur Verfügung haben wie in den letzten Jahren.

Auch für den Kanton ergeben sich aufgrund der Übertragung keine finanziellen Veränderungen. Die Übertragung erfolgt bilanz- und erfolgsneutral. Der Anlagewert des Verwaltungsvermögens reduziert sich und wird in gleichem Umfang durch Beteiligungen beziehungsweise Dotationskapital ersetzt.



Kantonales Spital Wolhusen

Wer profitiert?

- **Das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie:** Die Unternehmen erhalten mehr unternehmerische Freiheit. Sie können wie die andern Spitäler rasch und flexibel auf die aktuellen Bedürfnisse reagieren. Damit können sie sich im härter werdenden Wettbewerb besser behaupten. Sie erhalten (weitgehend) die gleichen Ausgangsbedingungen wie die Privatspitäler und die andern öffentlichen Spitäler, denen die Gebäude auch übertragen wurden. Die beiden Spitalräte unterstützen deshalb die Übertragung ausdrücklich.
- **Der Kanton:** Der Kanton ist verantwortlich für eine gute und kostengünstige Gesundheitsversorgung. Mit der Übertragung passt er seine Strukturen den geänderten Spielregeln an und schafft so die Voraussetzungen, dass die heute gute Versorgung auch in Zukunft erhalten bleibt. Als Eigentümer hat er ein Interesse an einem starken Luzerner Kantonsspital und einer starken Luzerner Psychiatrie.
- **Die Patientinnen und Patienten:** Die Infrastruktur des Luzerner Kantonsspitals und der Luzerner Psychiatrie entspricht in vielen Bereichen nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Kern- und Patientenprozesse sowie den berechtigten Ansprüchen der Patientinnen und Pati-

enten sowie des Personals. Mit der Übertragung der Spitalgebäude erhalten die Unternehmen einen grösseren unternehmerischen Spielraum und können dadurch die dringend notwendigen Instandsetzungs- und Neuinvestitionen bedarfsgerecht und schnell umsetzen.

Beschluss des Kantonsrates

Die Übertragung der Spital- und Klinikgebäude vom Kanton an die Spitäler und Kliniken wurde bereits im Zusammenhang mit der rechtlichen Verselbständigung des Luzerner Kantonsspitals und der Luzerner Psychiatrie diskutiert. In § 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes wurde die Möglichkeit geschaffen, dass der Regierungsrat mit dem Einverständnis des Kantonsrates den verselbständigten Unternehmen die Spital- und Klinikbauten in Form einer Sacheinlage zu Eigentum übertragen kann. Der Kantonsrat hat den Regierungsrat in der Folge verschiedentlich beauftragt, die Übertragung der Spitalbauten zu prüfen.

Insbesondere im Hinblick auf die vom eidgenössischen Parlament beschlossene neue Spitalfinanzierung hat der Regierungsrat am 7. Juli beziehungsweise am 1. September 2009 beschlossen, die betriebsnotwendigen Gebäude an das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie zu übertragen.



Der Kantonsrat anerkannte in der Novembersession 2009 grossmehrheitlich, dass (mindestens) die betriebsnotwendigen Gebäude den beiden verselbständigten Unternehmen Luzerner Kantonsspital und Luzerner Psychiatrie übergeben werden sollen. Dies sei eine logische Konsequenz der ab 2012 geltenden Spitalfinanzierung. Das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie müssten im zukünftigen Wettbewerb die gleichen Marktchancen haben wie die andern Spitäler.

Allgemein wurde aber bemängelt, dass die politische Einflussnahme zu stark eingeschränkt werde. Der Kantonsrat müsse trotz der Übertragung wirksame Einflussmöglichkeiten auf die Exekutiventscheide erhalten, sodass er allenfalls intervenieren könne. Der Kantonsrat überwies deshalb eine dringliche Motion mit dem Auftrag an den Regierungsrat, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass

- dem Kantonsrat alle acht Jahre ein Planungsbericht über die Gesundheitsversorgung vorgelegt wird,
- dem Kantonsrat jährlich die Investitionsplanung und die Immobilienstrategie zur Kenntnis gebracht werden muss und
- der Kantonsrat den Geschäftsbericht der Unternehmen zu genehmigen hat.

Der Regierungsrat erklärte sich bereit, die Motion entgegenzunehmen und diese Forderungen umzusetzen. In der Folge stimmte der Kantonsrat der Übertragung der Spitalbauten an das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie mit 78 zu 19 Stimmen zu.

Empfehlung des Regierungsrates

Die neue Spitalfinanzierung wird den Kosten- und Qualitätsdruck auf die Spitäler weiter massiv verstärken. Wer seine Leistungen nicht effizient, prozessoptimiert und in hoher Qualität anbieten kann, gerät schnell einmal ins Hintertreffen. Es ist deshalb für unsere Spitäler sehr wichtig, dass sie wie private Spitäler Investitionsentscheide sach- und zeitgerecht fällen und sich so neuen Herausforderungen rasch anpassen können.

Für die Gesundheitsversorgung hat die Übertragung keine Nachteile. Im Gegenteil. Und die Politik hat auch nach der Übertragung der Spitalbauten genügend Einfluss und kann jederzeit korrigierend eingreifen, falls dies notwendig würde.

In Übereinstimmung mit der Mehrheit des Kantonsrates (78 gegen 19 Stimmen) empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, dem Dekret zuzustimmen.

Luzern, 15. Dezember 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Hinweis:

Wer sich noch eingehender über die Übertragung der Spital- und Klinikgebäude an das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie informieren möchte, kann im Internet die Botschaft (B 124) des Regierungsrates an den Kantonsrat unter www.lu.ch/B_124 einsehen.



Abstimmungsvorlage

Dekret über die Genehmigung der Übertragung der Spital- und Klinikgebäude vom Kanton an das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie

vom 30. November 2009

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 1. September 2009,
beschliesst:*

1. Der Beschluss des Regierungsrates zur Übertragung der Spital- und Klinikgebäude vom Kanton Luzern an das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie vom 7. Juli beziehungsweise 1. September 2009 wird genehmigt.
2. Das Dekret unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern, 30. November 2009

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Adrian Borgula
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Eigentum der Gebäude nach Übertragung (ohne Landübertragung)

Die folgende Tabelle zeigt auf, welche Spital- und Klinikgebäude an das Luzerner Kantonsspital und an die Luzerner Psychiatrie übertragen werden und welche im Eigentum des Kantons bleiben. Einzelne Objekte in St. Urban werden an Dritte veräussert.

Standort	Parzelle Nr.	Gebäudebezeichnung	Luzerner Kantonsspital	Luzerner Psychiatrie	Kanton	Dritte
Luzern						
Luzern	1 105	H31 Spitalbau, Breitfuss	x			
Luzern	1 105	H31 Spitalbau, Bettenhochhaus	x			
Luzern	1 105	H47 Institut für Medizinische Mikrobiologie	x			
Luzern	1 105	H33 Kinderspital	x			
Luzern	1 105	H30 Augenklinik	x			
Luzern	1 105	MRI (Verbindungsbau H30-H33)	x			
Luzern	1 106	H21 Frauenklinik	x			
Luzern	1 106	H27 Pathologie	x			
Luzern	1 106	H23 Informatik	x			
Luzern	1 106	H28 Radio-Onkologie	x			
Luzern	2114	H31 Spitalzentrum (GOPS)	x			
Luzern	1 105	H34 Parkhaus	x			
Luzern	1 105	Tankstelle	x			
Luzern	1 105	H40 Personalwohnhaus 1	x			
Luzern	1 105	H44 Ambulanz-Garage	x			
Luzern	1 106	H4 Betriebsgebäude	x			
Luzern	1 106	Schopf 1	x			
Luzern	1 106	Schopf 2	x			
Luzern	1 106	H16 Schulgebäude HFGZ / Sterilog	x			
Luzern	1 106	Fahr- und Leitungskanäle	x			
Luzern	1 106	Sauerstoff-Kaltvergaser	x			
Luzern	1 106	H2 Personalwohnhaus 2	x			
Luzern	1 106	H5 Gärtnerei	x			
Luzern	1 106	H5 Treibhaus	x			
Luzern	1 106	H24 Technik, Bau und Sicherheit	x			
Luzern	1 106	H25 Werkstätte TBS	x			
Luzern	1 106	H25 Energiezentrale	x			
Luzern	2114	H31 Spitalzentrum (Betriebswirtschaft 1)	x			
Luzern	2114	H31 Personenschutzanlage	x			
Luzern	2114	Überdachungen (Spitalzentrum)	x			

Standort	Parzelle Nr.	Gebäudebezeichnung	Luzerner Kantonsspital	Luzerner Psychiatrie	Kanton	Dritte
Luzern	3420	H43 Betriebswirtschaft 3	x			
Luzern	1460	Friedentalstrasse (Parkplatz)	x			
Luzern	1106	H15 Kapelle			x	
Luzern	1106	H12 Hirschpark			x	
Luzern	1106	H3 Schulgebäude HFGZ			x	
Luzern	2797	H41 Schulgebäude HFGZ			x	
Luzern	1105	H45 Personalwohnhaus / HFGZ			x	
Luzern	1105	H46 Schulgebäude HFGZ			x	
Luzern		H48 Schulpavillon			x	
Luzern	1396	Wohnhaus			x	
Luzern	1106	H10 Alte Frauenklinik Miete an AMTS			x	
Luzern	1106	H13 KJPD (Kinder- und Jugendpsychiatriescher Dienst Luzern)		x		
Luzern	1106	H7 Psychiatrische Tagesklinik		x		
Luzern	1106	H11 Psychiatrische Klinik		x		
Luzern	1106	H11 Psychiatrische Klinik (Verbindungsbau)		x		

Sursee

Sursee	754	Spitalgebäude nach Erweiterung	x			
Sursee	754	Notspital	x			
Sursee	754	Velounterstand	x			
Sursee	754	Verwaltungsgebäude	x			
Sursee	754	Personalhaus B	x			
Sursee	754	Personalhaus C	x			
Sursee	754	Schaf-Unterstand	x			
Sursee	754	Containergebäude	x			

Wolhusen

Wolhusen	293	Spital	x			
Wolhusen	293	Garage Gärtnerei	x			
Wolhusen	293	Autoeinstellhalle	x			
Wolhusen	293	Schreinerei und Magazin	x			
Wolhusen	293	Mechanische Werkstatt	x			
Wolhusen	293	Velounterstand	x			
Wolhusen	293	Personalhaus 2	x			
Wolhusen	293	Personalhaus 3	x			
Wolhusen	859	Gärtnerei Hiltenberg	x			
Wolhusen	916	Tennisplatz	x			

Standort	Parzelle Nr.	Gebäudebezeichnung	Luzerner Kantonsspital	Luzerner Psychiatrie	Kanton	Dritte
Montana						
Montana	45	Hauptgebäude			x	
Montana		Villa Claire			x	
Montana		Chalet Farrant			x	
Montana		Villa Aurore			x	
St. Urban						
St. Urban	17	Haus C		x		
St. Urban	17	Haus D		x		
St. Urban	17	Verwaltungsgebäude / Haus A		x		
St. Urban	17	Therapie- / Wirtschaftstrakt		x		
St. Urban	17	Haus B		x		
St. Urban	17	Velounterstand		x		
St. Urban	17	Fernheizung/Werkstatt		x		
St. Urban	17	Haus P1 und P2			x	
St. Urban	24	Gewächshaus			x	
St. Urban	24	Regenwasserbecken			x	
St. Urban	24	Feuerwehrgebäude			x	
St. Urban	901	Freizeithaus			x	
St. Urban	17	Konventgebäude Süd			x	
St. Urban	17	Konventgebäude West			x	
St. Urban	17	Konventgebäude Ost			x	
St. Urban	17	Konventgebäude Mitteltrakt			x	
St. Urban	17	Bäckerei/Schreinerei			x	
St. Urban	17	Klosterkirche			x	
St. Urban	24	Wohnhaus Weierhof			x	
St. Urban	17	Wohngebäude mit Lager				x
St. Urban	17	Garage Pfortengebäude N-E (Agogik)			x	
St. Urban	17	Pfortengebäude				x
St. Urban	17	Ökonomiegebäude/Wohnung				x
St. Urban	24	Haus E ‚art-st-urban‘			x	
St. Urban	17	Pfarrhaus			teilw.	teilw.
St. Urban	17	Wohnung mit Saalaufbau				x
St. Urban	17	Gasthaus/Wohnungen				x
St. Urban	17	Garagen			x	
St. Urban	17	Kanzlerhaus			x	

Standort	Parzelle Nr.	Gebäudebezeichnung	Luzerner Kantonsspital	Luzerner Psychiatrie	Kanton	Dritte
St. Urban	24	Wohnhaus/Lagerraum Weierhof (Verkauf inkl. Land pendent)				x
St. Urban	24	Lagerhalle Weierhof (Agogik)			x	

Sonnhaldenhof

St. Urban	72	Angestelltenhaus			x	
St. Urban	72	Alte Klosterscheune			x	
St. Urban	72	Schweinescheune			x	
St. Urban	72	Wagenschuppen			x	
St. Urban	72	Wohnhaus/Werkstatt			x	
St. Urban	72	Scheune			x	
St. Urban		Flachsilo			x	
St. Urban	72	Bienenhaus			x	
St. Urban	72	Weideschafstall			x	
St. Urban	72	Wohnhaus Betriebsleiter			x	
St. Urban	66	Fruchtscheune Weierhof			x	
St. Urban	24	Scheune mit Anbauten			x	
St. Urban	1150	Obsthütte			x	

Berghof

St. Urban	446	Wohnhaus mit Anbauten			x	
St. Urban	447	Therapiegebäude			x	
St. Urban	446	Angestelltenhaus			x	
St. Urban	446	Weidstall			x	
St. Urban	446	Hühnerhaus			x	
St. Urban	446	Schweinescheune			x	
St. Urban	446	Bienenhaus			x	
St. Urban	446	Scheune			x	
St. Urban	446	Jauchesilo/Pumpenhaus			x	
St. Urban	447	Holz-Lagerhalle			x	

übrige Objekte

St. Urban	469	Wasserreservoir			x	
-----------	-----	-----------------	--	--	---	--

Kontakt

Staatskanzlei des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon
041 228 51 11
041 228 60 00

Telefax
041 228 50 36
041 228 60 99

E-Mail
staatskanzlei@lu.ch
information@lu.ch

Internet
www.lu.ch

Achtung:
Bei Fragen zum Versand
der Abstimmungsunterlagen
(z.B. fehlendes Material)
wenden Sie sich bitte an Ihre
Gemeinde!